



FAHIGKEITSZEUGNIS
CERTIFICAT DE CAPACITÉ
ATTESTATO DI CAPACITÀ



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA

FÄHIGKEITSZEUGNIS
CERTIFICAT DE CAPACITÉ
ATTESTATO DI CAPACITÀ

Es wird hiermit bescheinigt, daß
Il est certifié que
Si attesta che

Haenggi Fernand

geboren - né(e) en - nato(a) nel 28. 1. 1934

heimatberechtigt in - originaire de - attinente di

Solothurn und Cunningen SO

die ~~Lehre als~~
a terminé son apprentissage de
ha terminato il tirocinio di

kaufmann. Lehre

bei
chez
presso

Degelin & Co.

St. Gallen

beendet und die gesetzliche Lehrabschlußprüfung mit Erfolg
bestanden hat.

et a subi avec succès l'examen de fin d'apprentissage.

e ha superato l'esame finale di tirocinio.

St. Gallen

den
le
il

2 6. März 1954

Für die zuständige kantonale Behörde:
Pour l'autorité cantonale compétente:
Per l'autorità cantonale competente:



Kantonales Lehrlingsamt:

Der Vorsteher:

[Handwritten signature]

Auszug aus dem Bundesgesetz
über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930

- Art. 39** Durch die Lehrabschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.
- Art. 40** Wer die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Es wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt.
- Art. 41** Das Fähigkeitszeugnis berechtigt seinen Inhaber, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen.
Wer sich die Bezeichnung anmaßt, ohne im Besitze des Fähigkeitszeugnisses zu sein, ist strafbar und haftet für allfällig daraus erwachsenden Schaden nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes.

Auszug aus dem Reglement
für die kaufmännischen Lehrabschlußprüfungen

- Art. 1** Der Schweizerische Kaufmännische Verein führt gemäß Art. 35—41 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und Art. 22—33 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 für die ganze Schweiz die Lehrabschlußprüfungen in folgenden Berufen durch: A. Kaufmännischer Angestellter; B. Verwaltungsangestellter.
- Art. 13** Die Noten werden nach einer Skala erteilt, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Leistung bezeichnen. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.
- | | | |
|-----|--------------------|---|
| 1 | = sehr gut | für vorzügliche Leistung |
| 1,5 | = sehr gut bis gut | |
| 2 | = gut | für Leistungen mit geringen Fehlern |
| 2,5 | = gut bis genügend | |
| 3 | = genügend | für noch annehmbare Leistungen |
| 4 | = ungenügend | für Leistungen, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Angestellten zu stellen sind, nicht entsprechen |
| 5 | = unbrauchbar | |

Setzt sich die Fachnote aus mehreren Positionsnoten zusammen, so ist sie auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
Die Schlußnote ist das Mittel aus den Noten der Pflichtfächer; sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

- Art. 16** Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Schlußnote nicht höher als 3,0 ist und wenn der Prüfling in nicht mehr als einem Pflichtfach die Note 4 und in keinem Pflichtfach die Note 5 erhielt.

KAUFMÄNNISCHE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGEN

NOTENAUSWEIS
ZUM EIDGENÖSSISCHEN FÄHIGKEITSZEUGNIS

Haenggi Fernand

VON Solothurn & Nunningen SO

GEBOREN 28. 1. 1934

SCHWEIZERISCHER KAUFMÄNNISCHER VEREIN

Der Inhaber dieses Ausweises hat an der Lehrabschlußprüfung folgende Noten erhalten:

PFLICHTFÄCHER

	Noten	
Praktische Kenntnisse und Branchenkunde		1.5
Aufsatz (Note zählt doppelt) und Korrespondenz	2/2.5	2.1
Rechnen		2
Buchhaltung		1
Fremdsprache		1
Stenodaktylographie		
Stenographie 140 Silben	1	
Maschinenschreiben	2.5	1.2
Handschrift und Darstellung		2.5
Rechtskunde	1.7	
Wirtschaftsgeographie	1	
Staats- und Wirtschaftskunde	1	1.2
Total		13.0
Schlußnote		1.6

WAHLFÄCHER

		Noten
Weitere Fremdsprachen		
<i>Englisch</i>		1
<i>Spanisch</i>		1.3
Stenographie in der Fremdsprache	Silben	
Verkaufskunde in der		
_____ -Branche		

DAS FÄHIGKEITSZEUGNIS WURDE ERTEILT

St. Gallen, den **26. März 1954**

FÜR DIE KREISKOMMISSION

Der Präsident :

Der Sekretär :

H. Schütz *P. Schürmann*

Teilnoten im Fach
«Praktische Kenntnisse und Branchenkunde»:

A. Branchenkunde

1,5

B. Theoretische Kenntnisse

(Allgemeine handelskundliche Kenntnisse)

1,5